

## E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. für Wien Nr. 28/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 56/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. d und e sowie die neu angefügten lit. f und g lauten:

- „d) Familienangehörige der in lit. a bis c genannten physischen Personen, wenn sie in deren Betrieb hauptberuflich ohne Rücksicht auf ein Entgelt tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Geschwister, die Eltern, die Großeltern, die Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder.
- e) Pensionisten, die auf Grund einer Tätigkeit gemäß lit. a bis d mindestens fünfzehn Jahre kammerzugehörig waren und keinen anderen Hauptberuf mehr ausüben.
- f) Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.
- g) Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Mitgliederverzeichnis

§ 3a. (1) Die Landwirtschaftskammer hat im Wege der automatisierten Datenverarbeitung ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und zur Evidenthaltung ihres Mitgliederstandes sowie zu den nachstehend genannten Zwecken die folgenden Datenarten zu ermitteln und zu verarbeiten:

1. die Stammdaten der Mitglieder (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift, Betriebsnummer) sowie die Daten, die für die Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Berechnung des Kammerbeitrags notwendig sind (z.B. Flächen-, Inventar- und Tierbestandsdaten),
  2. Daten, die zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftskammer notwendig sind,
  3. Daten, die zur Durchführung der Wahlen in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, insbesondere zur Führung des Wählerverzeichnisses, notwendig sind.
- (2) Eine Übermittlung des Mitgliederverzeichnisses nach Abs. 1 an das Amt der Wiener Landesregierung und an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Wien zwecks Vollziehung behördlicher Aufgaben ist zulässig.“

3. § 6 lit. d sowie die neu angefügte lit. e lauten:

- „d) der Kontrollausschuss,  
e) die Fachausschüsse.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Kontrollausschuss

§ 13a. (1) Der Kontrollausschuss hat die gesamte Gebarung der Landwirtschaftskammer zu überwachen und der Vollversammlung hierüber zu berichten. Er hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird sowie ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Der Kontrollausschuss

kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jede in der Vollversammlung vertretene Wählergruppe hat Anspruch auf ein Mitglied, der Rest wird nach dem Verhältnisprinzip auf die Wählergruppen aufgeteilt.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören. Im Übrigen finden § 14 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

(4) Der Kontrollausschuss ist erstmalig für die auf die im Jahre 2003 stattfindende Wahl zur Vollversammlung der Landwirtschaftskammer folgende Funktionsperiode einzurichten."

5. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide des Präsidenten der Landwirtschaftskammer (§ 13 Abs. 2) in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 4 lit. g) steht die Berufung an die Landesregierung offen.“

6. Im § 24 Abs. 1 lit. d wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 1 lit. d und lit. e“ durch jene auf „§ 3 Abs. 1 lit. f und lit. g“ ersetzt.

7. § 24 Abs. 1 lit. e erster Satz lautet:

„Neben den nach Maßgabe der lit. a bis d zu bemessenden Beiträgen kann von der Vollversammlung auch ein von allen Kammerzugehörigen, ausgenommen jenen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d und e, in gleicher Höhe zu entrichtender jährlicher Grundbetrag festgesetzt werden.“

8. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke), ihr Unternehmen oder ihre Organisation binnen einem Monat nach Aufnahme ihres Betriebes der Landwirt-

schaftskammer bekannt zu geben sowie die für die Bemessung der Beiträge erforderlichen Unterlagen anzuschließen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Änderungen, die für die Beitragsfestsetzung von Bedeutung sind, sind gleichfalls binnen einem Monat zu melden. Für die Meldung ist das Muster nach Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung zu verwenden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht vollständig oder nicht termingerecht nach, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, unbeschadet § 28 die erforderlichen Erhebungen auf Kosten der Säumigen zu pflegen."

9. Nach § 24 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organe der Sozialversicherungsträger haben der Landwirtschaftskammer auf Verlangen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht erstreckt sich auf die von den Sozialversicherungsträgern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen wie Name, Adresse, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart, Sozialversicherungsnummer, Sozialversicherungsbeiträge und die für ihre Ermittlung maßgeblichen Daten, Namen der Ehegatten, Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinder sowie der Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder wie auch der Dienstgeber, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und zur Feststellung der Beiträge der Mitglieder erforderlich ist. Die von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten dürfen nur zu diesem Zweck und zu den in § 3a genannten Zwecken verwendet werden. Die Landwirtschaftskammer darf diese Daten außerdem zur Durchführung von Wahlen und Befragungen den Wahlbehörden übermitteln. Die vorstehend genannten Daten sind der Landwirtschaftskammer im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs zu übermitteln.

(4b) Die Landwirtschaftskammer hat den Sozialversicherungsträgern jene Kosten zu ersetzen, die nachweislich nur durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 4a entstehen und jenen entsprechen, die für gleichartige Erledigungen auch von den land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen der anderen Länder zu tragen sind."

10. § 25 entfällt.

11. § 30 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

12. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind:

1. alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären;

2. alle kammerzugehörigen juristischen Personen.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tag der Wahlausschreibung zu beurteilen.“

13. § 41 Abs. 3 entfällt und der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

14. § 42 samt Überschrift entfällt.

15. Vor § 43 wird die Überschrift „Wählerverzeichnis“ eingefügt.

16. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlberechtigten sind auf Grund des Mitgliederverzeichnisses (§ 3a) im Wählerverzeichnis einzutragen. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels einzutragen, in dem sein Hauptwohnsitz (Sitz) gelegen ist. Wahlberechtigte, deren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Landes Wien gelegen ist, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels aufzunehmen, der in der Wahlausschreibung hiefür bestimmt ist.“

17. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landwirtschaftskammer hat vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis zu prüfen, ob den Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht. Bejahendenfalls werden bei physischen Personen der Zu- und Vorname, die Anschrift, das Geburtsjahr und der Beruf, bei juristischen Personen Name und Sitz unter fortlaufenden Zahlen eingetragen. Bei juristischen Personen, die das Wahlrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben (§ 41 Abs. 2), ist in der Rubrik „Anmerkung“ mit dem Worte „Vollmacht“ darauf hinzuweisen.“

18. § 66 Abs. 4 lautet:

„(4) Personen, die das Wahlrecht für eine juristische Person mittels Vollmacht ausüben (§ 41 Abs. 2), haben ihre Vollmacht vorzuweisen und abzugeben.“

19. § 68 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Name einer Person, die für eine juristische Person die Stimme abgegeben hat, wird im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl mit dem Beisatz, für wen die Stimme abgegeben wurde, und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses, bei der die wahlberechtigte juristische Person verzeichnet ist, eingetragen. Wird in solchen Fällen das Wahlrecht durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt, ist dies in der Rubrik „Anmerkung“ des Abstimmungsverzeichnisses durch den Beisatz „Vollmacht“ zu vermerken. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird in der Rubrik „Abgegebene Stimmen“ des Wählerverzeichnisses an der Stelle, bei der die juristische Person verzeichnet ist, vermerkt.“

20. § 84 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Ausschreibung hat die eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortbare(n) Frage(n), über die abzustimmen ist, den Befra-

gungstag sowie die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel (Abs. 4) zu enthalten."

21. § 84 Abs. 3 dritter und vierter Satz lauten:

"In diesem Fall gilt der Stichtag für die Wahl auch für die Befragung und es sind die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten in einem einheitlichen Wählerverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen finden für den Fall der gesonderten Erfassung der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten in einem Wählerverzeichnis für eine Befragung die §§ 43 bis 49 einschließlich Anlage 2 sinngemäß Anwendung."

22. Im § 88 Abs. 1 Z 1 wird die Verweisung auf "(§ 42)" durch jene auf "(§ 45 Abs. 2)" ersetzt.

23. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlagenblattes (Vorderseite) lauten die Z 5 und 6 sowie die neu angefügten Z 7 und 8:

- „5. Familienangehörige der in Z 1 bis 4 genannten physischen Personen, wenn sie in deren Betrieb hauptberuflich ohne Rücksicht auf ein Entgelt tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Geschwister, die Eltern, die Großeltern, die Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder.
6. Pensionisten, die auf Grund einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 5 mindestens fünfzehn Jahre kammerzugehörig waren und keinen anderen Hauptberuf mehr ausüben.
7. Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.
8. Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.“

24. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlagenblattes (Rückseite) lauten im sechsten Absatz in Z 1 die lit. d und e sowie die neu angefügten lit. f und g:

- „d) Familienangehörige der in lit. a bis c genannten physischen Personen, wenn sie in deren Betrieb hauptberuflich ohne Rücksicht auf ein Entgelt tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Geschwister, die Eltern, die Großeltern, die Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder;
- e) Pensionisten, die auf Grund einer Tätigkeit gemäß lit. a bis d mindestens fünfzehn Jahre kammerzugehörig waren und keinen anderen Hauptberuf mehr ausüben;
- f) Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen;
- g) Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



## Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

### Problem und Ziel:

Die Interessenvertretung der Wiener Landwirtschaft soll durch eine Ausweitung des Kreises der Kammerzugehörigen und des damit verbundenen Wahlrechtes für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer einer demokratiepolitischen Aufwertung unterzogen werden.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Wahlverfahren einer Vereinfachung zuzuführen.

### Lösung:

Erweiterung des persönlichen Wirkungskreises der Landwirtschaftskammer (§ 3), indem zukünftig auch Familienangehörige und Pensionisten - bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen - als Kammerzugehörige gelten sollen.

Bei den Wahlen in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer soll die Erfassung der Wahlberechtigten durch Wähleranlageblätter entfallen. Stattdessen hat die Landwirtschaftskammer ein Mitgliederverzeichnis zu führen, auf Grund dessen die Eintragung in das Wählerverzeichnis vorzunehmen ist.

### Alternative:

Keine

Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Änderung keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Gesetzes mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

### Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Gesetzesnovelle hat als Schwerpunkt folgende Themenbereiche zum Inhalt:

1. Erweiterung des Personenkreises der Kammerzugehörigen und damit verbunden der Wahlberechtigten für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer,
2. Vereinfachung des Wahlverfahrens für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer.

#### Zu 1.:

Auf Grund eines Wunsches der Landwirtschaftskammer sollen zwecks einer demokratiepolitischen Aufwertung der Interessenvertretung der Wiener Landwirtschaft zukünftig auch Familienangehörige und Pensionisten - bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen - als Kammerzugehörige gelten.

Der Begriff der „Kammerzugehörigkeit“ war bislang - von einer Ausnahme abgesehen - nur auf eine kammerzugehörige Person pro Betrieb ausgerichtet. Diese Struktur entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen in einem komplexen und sich ständig ändernden Umfeld. Die beabsichtigte Ausweitung des Per-

sonenkreises der Kammerzugehörigen erscheint daher geboten, das Zugehörigkeitsgefühl wie auch die Bereitschaft, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auch weiterhin tätig zu sein, zu stärken.

Durch die Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder) soll weiters sichergestellt werden, dass alle Personen, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich tätig sind, auch über die Zusammensetzung ihrer Berufsvertretung mitentscheiden können.

Die Ausdehnung der Kammerzugehörigkeit auf „Bauernpensionisten“ erscheint im Lichte des Generationenvertrages insofern zielführend, als die lebenslangen Erfahrungen dieser Gruppe auch auf Kammerebene weiterhin Berücksichtigung finden sollen.

Die Bemessung des Kammerbeitrags soll trotz der dargelegten Ausweitung des Personenkreises unverändert beibehalten werden, wobei die „neuen Kammermitglieder“ von der Beitragspflicht ausgenommen sind (Näheres hiezu im Besonderen Teil zu Z 7).

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass sich die gegenständliche Neuregelung weitestgehend an den diesbezüglichen Bestimmungen der Landwirtschaftskammergesetze der anderen Bundesländer (z.B. Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark) orientiert.

#### Zu 2.:

Die Erweiterung des Personenkreises der Kammerzugehörigen findet auch in einer Änderung des Wahlverfahrens seinen Niederschlag. Die bisher praktizierte, kostenintensive Form der Erfassung der Wahlberechtigten durch Wähleranlageblätter soll entfallen.

Stattdessen hat die Landwirtschaftskammer ein Mitgliederverzeichnis zu führen, auf Grund dessen die Eintragung in das Wählerverzeichnis vorzunehmen ist. Diese Maßnahme wird einerseits eine Vereinfachung des Wahlverfahrens und andererseits auch eine Reduzierung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten mit sich bringen.

Sonstige Wahlgrundsätze, wie z.B. das Reklamationsverfahren (§§ 45 ff), bleiben von dieser Änderung unberührt.

### Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 lit. d und e):

Als Familienangehörige (Kinder, Ehegatten, Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder) im Sinne der lit. d sind jene Personen anzusehen, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mithelfen, diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und bei der Sozialversicherung der Bauern beim „Betriebsführer“ mitversichert sind. Betriebsführer im Sinne dieser Bestimmung sind jene Personen, auf deren Rechnung gewirtschaftet wird und die eine eigene Sozialversicherungsnummer bei der Sozialversicherung der Bauern haben. Hat ein Betrieb mehrere Betriebsführer, so sind diese alle kammerzugehörig und daher auch wahlberechtigt.

Lit. e sieht vor, dass auch jene Pensionisten als Kammerzugehörige gelten, die nicht mehr im Betrieb mitarbeiten und auch keine Flächen haben. Voraussetzung für deren Mitgliedschaft ist, dass sie zumindest 15 Jahre (muss nicht ununterbrochen gewesen sein) Kammermitglied gewesen sind und keinen anderen Hauptberuf ausüben. Die Ehegattin von Pensionisten ist - lediglich auf Grund ihrer Eigenschaft als Ehegattin - nicht kammerzugehörig,

allerdings ist es möglich, dass sich ihre Mitgliedschaft auf andere Gründe (z.B. mithelfende Familienangehörige) stützt.

Zu Z 2 (§ 3a):

Die Festschreibung einer Verpflichtung für die Landwirtschaftskammer, ein Mitgliederverzeichnis zu führen, war auf Grund der Änderung des Wahlverfahrens (Entfall der Wähleranlageblätter) notwendig, da dieses Verzeichnis die Grundlage für die Eintragungen in das Wählerverzeichnis darstellt. Die gegenständliche Bestimmung ist daher im Zusammenhang mit den Z 14 bis 17 zu lesen.

Zu § 3a Abs. 1 Z 2 ist klarstellend auszuführen, dass die Landwirtschaftskammer durch diese Bestimmung berechtigt wird, die zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Sinne des Wiener Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 15/2000, notwendigen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Als Beispiele sind der Ausbildungsstand des Betriebsführers oder die Vermarktungsform der Produkte (z.B. Buschenschank eines Weinbauers) zu nennen, wobei in diesem Zusammenhang noch zu bemerken ist, dass sich die zu ermittelnden Daten immer aus der Art der jeweiligen Förderung ergeben und daher im Einzelfall nach dem Kriterium der Erforderlichkeit zu beurteilen sind. Daten, die für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht erforderlich sind, müssen von der Kammer nicht berücksichtigt werden, da dies einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Zu Z 3 und 4 (§ 6 lit. d und e sowie § 13a):

Als neues Organ der Landwirtschaftskammer wurde ein eigener Kontrollausschuss - bisher gab es nur einen Rechts- und Kontrollausschuss - mit der Aufgabe der Überwachung und Prüfung der gesamten Kammergebarung eingerichtet. Dadurch soll auch eine personelle Trennung zwischen Kontrollorgan und dem genehmigenden Organ (Hauptausschuss) gewährleistet werden und wird durch diese

Maßnahme auch einer diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofes Folge geleistet.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 3):

Gemäß § 4 lit. g des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes hat die Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu besorgen, soweit es durch besondere gesetzliche Regelungen vorgesehen ist. Es ist daher notwendig, für diese Fälle einen Instanzenzug an die Landesregierung vorzusehen; zweckmäßigerweise soll dies summarisch für alle in Frage kommenden Anlassfälle geschehen, wobei zur Klarstellung noch festzuhalten ist, dass diese Regelung nur für Angelegenheiten, die kompetenzrechtlich Landessache sind, Anwendung findet, wie dies schon eine verfassungskonforme Interpretation gebietet.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1 lit. e erster Satz):

Für Familienangehörige und Pensionisten wurde eine Ausnahme von der Beitragspflicht vorgesehen. Dies war erforderlich, da die gegenständliche Regelung von einem Grundbetrag ausgeht, der lediglich einmal pro Betrieb vom „Betriebsführer“ zu entrichten ist. Bei mitarbeitenden Familienangehörigen wird der Grundbetrag ohnehin vom „Betriebsführer“ geleistet und erscheint eine diesbezügliche Mehrfachzahlung daher nicht gerechtfertigt. Pensionisten sind nicht mehr aktiv im Betrieb tätig, sodass aus diesem Grund die Beitragspflicht zu entfallen hat.

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 4):

Die gegenständliche Bestimmung wurde insofern angepasst, als die ursprüngliche Bezugnahme auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zutrifft.

Klarstellend ist zu dieser Regelung festzuhalten, dass die gegenständliche Meldepflicht (Aufnahme oder Änderung des Betrie-

bes) nur auf den Betriebsführer, nicht auch auf die im Betrieb sonst beschäftigten Personen (§ 3 Abs. 1 lit. d und e neue Fassung) abstellt. Die Daten hinsichtlich der neu hinzutretenden Kammerzugehörigen (Familienangehörige, Pensionisten) werden der Landwirtschaftskammer von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern übermittelt, sodass daher für diesen Personenkreis keine gesonderte Meldepflicht vorzusehen war.

Zu Z 9 (§ 24 Abs. 4a und 4b):

In Anlehnung an § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Land Vorarlberg, LGBl. für Vorarlberg Nr. 59/1995, wurde eine Verpflichtung für die Sozialversicherungsträger zur Übermittlung von Daten an die Landwirtschaftskammer wie auch eine diesbezügliche Kostenregelung vorgesehen.

Diese Bestimmung war aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, da gemäß § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, Daten nur dann übermittelt werden dürfen, wenn u.a. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 leg. cit. werden die vorstehend genannten Interessen nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht.

Durch diese Neuregelung wurde auch einer Empfehlung des Rechnungshofes Rechnung getragen und wird es durch diese Zugriffsmöglichkeit zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes der Landwirtschaftskammer bei der Beitragsvorschreibung wie auch bei der Ermittlung der Kammerzugehörigen kommen.



Zu Z 11, 14 und 20 bis 22 (§§ 30 Abs. 2 zweiter Satz, 42, 84 Abs. 2 erster Satz, 84 Abs. 3 dritter und vierter Satz sowie 88 Abs. 1 Z 1):

Durch die Streichung des Wähleranlageblattes wären die gegenständlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im § 45 Abs. 2 der Verweis auf das Wähleranlageblatt beibehalten wurde, da im Wählerverzeichnis nicht aufscheinende, vermeintliche Mitglieder durch andere wahlberechtigte Personen hineinreklamiert werden können. In diesem Fall ist ein Wähleranlageblatt auszufüllen, da es sonst durchaus vorkommen könnte, dass der vermeintlich Wahlberechtigte von diesem Vorgang gar keine Kenntnis hat.

Zu Z 12 (§ 41 Abs. 1):

Die bisher für die Wahlberechtigung für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer normierte Voraussetzung einer zumindest sechsmonatigen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft wurde gestrichen, da es nicht einsichtig ist, warum jemand zwar sofort Kammermitglied wird, jedoch einer Wartezeit für die Ausübung seiner Wahlberechtigung unterliegen soll. Im Übrigen sehen auch die Landwirtschaftskammergesetze bzw. die Wahlordnungen der anderen Bundesländer keine derartige Regelung vor.

Zu Z 13 (§ 41 Abs. 3):

Auf Grund der Erweiterung des § 3 ist die gegenständliche Vertretungsregelung ersatzlos zu streichen, da im Falle von mehreren verantwortlichen Personen („Betriebsführer“) in einem Betrieb in Zukunft nicht nur alle Kammermitglieder und daher auch alle wahlberechtigt sein sollen.

Zu Z 16 bis 19 (§ 43 Abs. 1 und 4, 66 Abs. 4 und 68 Abs. 2):

§ 43 Abs. 1 und 4 wurden insofern geändert, als nunmehr an Stelle des Wähleranlageblattes eine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu erfolgen hat.

§§ 43 Abs. 4, 66 Abs. 4 und 68 Abs. 2 waren auf Grund des Entfalls des bisherigen § 41 Abs. 3 abzuändern, da die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten nun nur mehr bei juristischen Personen zum Tragen kommt (Siehe auch Z 13).

Zu Z 23 und 24 (Vorder- und Rückseite der Anlage 2):

Eine Angleichung an den neu formulierten § 3 Abs. 1 wurde vorgenommen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E N T W U R F

G e l t e n d e s R e c h t

Gesetz, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. d und e sowie die neu angefügten lit. f und g lauten:

- „d) Familienangehörige der in lit. a bis c genannten physischen Personen, wenn sie in deren Betrieb hauptberuflich ohne Rücksicht auf ein Entgelt tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Geschwister, die Eltern, die Großeltern, die Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder.
- e) Pensionisten, die auf Grund einer Tätigkeit gemäß lit. a bis d mindestens fünfzehn Jahre kammerzugehörig waren und keinen anderen Hauptberuf mehr ausüben.

d) Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

e) Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.

- f) Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.
- g) Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs."
2. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Mitgliederverzeichnis

- § 3a. (1) Die Landwirtschaftskammer hat im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und zur Evidenhaltung ihres Mitgliederstandes sowie zu den nachstehend genannten Zwecken die folgenden Datenarten zu ermitteln und zu verarbeiten:
1. die Stammdaten der Mitglieder (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift, Betriebsnummer) sowie die Daten, die für die Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Berechnung des Kammerbeitrags notwendig sind (z.B. Flächen-, Inventar- und Tierbestandsdaten),
  2. Daten, die zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftskammer notwendig sind,
  3. Daten, die zur Durchführung der Wahlen in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, insbesondere zur Führung des Wählerverzeichnisses, notwendig sind.

(2) Eine Übermittlung des Mitgliederverzeichnis nach Abs. 1 an das Amt der Wiener Landesregierung und an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Wien zwecks Vollziehung behördlicher Aufgaben ist zulässig."

3. § 6 lit. d sowie die neu angefügte lit. e lauten:

"d) der Kontrollausschuss,  
e) die Fachausschüsse."

d) die Fachausschüsse.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

"Kontrollausschuss

§ 13a. (1) Der Kontrollausschuss hat die gesamte Gebarung der Landwirtschaftskammer zu überwachen und der Vollversammlung hierüber zu berichten. Er hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird sowie ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Der Kontrollausschuss kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jede in der Vollversammlung vertretene Wählergruppe hat Anspruch auf ein Mitglied, der Rest wird nach dem Verhältnisprinzip auf die Wählergruppen aufgeteilt.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören. Im Übrigen finden § 14 Abs. 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

(4) Der Kontrollausschuss ist erstmalig für die auf die im Jahre 2003 stattfindende Wahl zur Vollversammlung der Landwirtschaftskammer folgende Funktionsperiode einzurichten."

5. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Gegen Bescheide des Präsidenten der Landwirtschaftskammer (§ 13 Abs. 2) in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 4 lit. g) steht die Berufung an die Landesregierung offen."

6. Im § 24 Abs. 1 lit. d wird die Verweisung auf "§ 3 Abs. 1 lit. d und lit. e" durch jene auf "§ 3 Abs. 1 lit. f und lit. g" ersetzt.

7. § 24 Abs. 1 lit. e erster Satz lautet:

"Neben den nach Maßgabe der lit. a bis d zu bemessenden Beiträgen kann von der Vollversammlung auch ein von allen Kammerzugehörigen, ausgenommen jenen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d und e, in gleicher Höhe zu entrichtender jährlicher Grundbetrag festgesetzt werden."

8. § 24 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke), ihr Unternehmen oder ihre Organisation binnen einem Monat nach Aufnahme ihres

d) Die Höhe der Beiträge der im § 3 Abs. 1 lit. d und lit. e angeführten Vereinigungen ist, soweit sie nicht nach lit. a oder lit. b festzusetzen ist, im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die mit der Betreuung ihrer Mitglieder verbundenen Aufwendungen zu bestimmen.

e) Neben den nach Maßgabe der lit. a bis d zu bemessenden Beiträgen kann von der Vollversammlung auch ein von allen Kammerzugehörigen in gleicher Höhe zu entrichtender jährlicher Grundbetrag festgesetzt werden.

(4) Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke), ihr Unternehmen oder ihre Organisation binnen einem Monat nach Inkrafttreten

Betriebes der Landwirtschaftskammer bekannt zu geben sowie die für die Bemessung der Beiträge erforderlichen Unterlagen anzuschließen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Änderungen, die für die Beitragsfestsetzung von Bedeutung sind, sind gleichfalls binnen einem Monat zu melden. Für die Meldung ist das Muster nach Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung zu verwenden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht vollständig oder nicht termingerecht nach, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, unbeschadet § 28 die erforderlichen Erhebungen auf Kosten der Säumigen zu pflegen."

9. Nach § 24 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Organe der Sozialversicherungsträger haben der Landwirtschaftskammer auf Verlangen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht erstreckt sich auf die von den Sozialversicherungsträgern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen wie Name, Adresse, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart, Sozialversicherungsnummer, Sozialversicherungsbeiträge und die für ihre Er-

dieses Gesetzes bei den durch Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung bezeichneten Stellen anzumelden und die zur Festsetzung der Höhe der Beiträge erforderlichen Auskünfte, insbesondere durch Vorlage des Einheitswertbescheides, durch Bekanntgabe des Grundsteuermaßbetrages, des Ausmaßes und der Kulturgattung der Eigen- und Pachtgründe, des Tierbestandes und dergleichen, zu erteilen; in der Folge sind Anmeldungen und Änderungen, die für die Beitragsfestsetzung von Wichtigkeit sind, binnen einem Monat der Landwirtschaftskammer bekanntzugeben. Für die Anmeldung ist das Muster nach Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung zu ./.1 verwenden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht vollständig oder nicht termingemäß nach, ist die Landwirtschaftskammer berechtigt, unbeschadet der Bestimmungen des § 28 die erforderlichen Erhebungen auf Kosten der Säumigen zu pflegen.

mittlung maßgeblichen Daten, Namen der Ehegatten, Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinder sowie der Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder wie auch der Dienstgeber, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und zur Feststellung der Beiträge der Mitglieder erforderlich ist. Die von den Sozialversicherungssträgern übermittelten Daten dürfen nur zu diesem Zweck und zu den in § 3a genannten Zwecken verwendet werden. Die Landwirtschaftskammer darf diese Daten außerdem zur Durchführung von Wahlen und Befragungen den Wahlbehörden übermitteln. Die vorstehend genannten Daten sind der Landwirtschaftskammer im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs zu übermitteln.

(4b) Die Landwirtschaftskammer hat den Sozialversicherungsträgern jene Kosten zu ersetzen, die nachweislich nur durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 4a entstehen und jenen entsprechen, die für gleichartige Erledigungen auch von den land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen der anderen Länder zu tragen sind."

10. § 25 entfällt.

§ 25

Die Stadt Wien kann der Landwirtschaftskammer über Verlangen einen angemessenen unverzinslichen Vorschuß zur Deckung der Kosten der Errichtung der Landwirtschaftskammer gewähren. Er ist nach Maßgabe des Einlangens der Kammerbeiträge rückzuerstatten.

11. § 30 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Wahltag, die Angabe der Zahl der in die Vollversammlung der



mittlung maßgeblichen Daten, Namen der Ehegatten, Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinder sowie der Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder wie auch der Dienstgeber, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer und zur Feststellung der Beiträge der Mitglieder erforderlich ist. Die von den Sozialversicherungssträgern übermittelten Daten dürfen nur zu diesem Zweck und zu den in § 3a genannten Zwecken verwendet werden. Die Landwirtschaftskammer darf diese Daten außerdem zur Durchführung von Wahlen und Befragungen den Wahlbehörden übermitteln. Die vorstehend genannten Daten sind der Landwirtschaftskammer im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs zu übermitteln.

(4b) Die Landwirtschaftskammer hat den Sozialversicherungsträgern jene Kosten zu ersetzen, die nachweislich nur durch die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 4a entstehen und jenen entsprechen, die für gleichartige Erledigungen auch von den land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen der anderen Länder zu tragen sind."

10. § 25 entfällt.

§ 25

Die Stadt Wien kann der Landwirtschaftskammer über Verlangen einen angemessenen unverzinslichen Vorschuß zur Deckung der Kosten der Errichtung der Landwirtschaftskammer gewähren. Er ist nach Maßgabe des Einlangens der Kammerbeiträge rückzuerstatten.

11. § 30 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Wahltag, die Angabe der Zahl der in die Vollversammlung der

Landwirtschaftskammer zu wählenden Mitglieder, die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel, deren jeder einen oder mehrere Bezirke oder Teile eines oder mehrerer Bezirke umfaßt, zu erhalten und anzugeben, wann und bei welcher Stelle Wahlvorschläge eingebracht werden können. Gleichzeitig sind darin auch die für die Erfassung der Wahlberechtigten (§ 42) erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hinsichtlich der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel ist die Wiener Landwirtschaftskammer anzuhören.

12. § 41 Abs. 1 lautet:

“(1) Wahlberechtigt für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind:

1. alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossenen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossenen wä- ren;
2. alle kammerzugehörigen juristischen Personen.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tag der Wahlschreibung zu beurteilen.”

13. § 41 Abs. 3 entfällt und der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung “(3)”.

(1) Wahlberechtigt für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind:

- a) alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossenen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossenen wä- ren und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind;
- b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlschreibung zu beurteilen.

3) Von mehreren kammerzugehörigen Miteigentümern, Mitpächtern, gemeinschaftlichen Nutznießern oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungs-

berechtigten (§ 3 Abs. 3 und 4) kann nur einer das Wahlrecht ausüben. Er bedarf, wenn er nicht durch Gesetz zur Vertretung der anderen berufen ist, einer Bevollmächtigung durch die Mehrheit der Mitberechtigten, die nach der Größe der Anteile berechnet wird.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf nicht mehr als eine Stimme abgeben. Durch diese Bestimmung wird das Recht des Wahlberechtigten, außer in Ausübung des ihm persönlich zustehenden Wahlrechtes auch als Vertreter oder als Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person in deren Namen eine Stimme abzugeben, nicht berührt.

#### 14. § 42 samt Überschrift entfällt.

#### Erfassung der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis

#### § 42.

(1) Von allen Wahlberechtigten (§ 41) sind Wähleranlageblätter auszufüllen und zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen vorübergehender Abwesenheit an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung und Unterfertigung des Wähleranlageblattes vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlage unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(2) Die Wähleranlageblätter sind nach dem Muster in Anlage 2 herzustellen. ./2

(3) In der Wahlausschreibung (§ 30) wird angeordnet, wann und in welcher Weise die Wähleran-

lageblätter an die Wahlberechtigten verteilt und von diesen wieder an die Wiener Landwirtschaftskammer zurückzuleiten sind. Die Frist, innerhalb welcher die Wähleranlageblätter an die Wahlberechtigten zu verteilen und von diesen an die Wiener Landwirtschaftskammer zurückzuleiten sind, darf vier Wochen, vom Tage der Wahlausschreibung gerechnet, nicht überschreiten. Bei Verteilung der Wähleranlageblätter können die freiwilligen Berufsvereinigungen, genossenschaftlichen Verbände und sonstige Zusammenschlüsse von in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig Erwerbstätigen mitwirken. Den Wahlberechtigten ist freizustellen, Wähleranlageblätter von den Verteilerstellen anzufordern und unmittelbar bei der Wiener Landwirtschaftskammer abzugeben.

(4) Die Wähleranlageblätter sind nach dem Wahltag der Landwirtschaftskammer zu übergeben.

15. Vor § 43 wird die Überschrift „Wählerverzeichnis“ eingefügt.

16. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlberechtigten sind auf Grund des Mitgliederzeichnisses (§ 3a) im Wählerverzeichnis einzutragen. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels einzutragen, in dem sein Hauptwohnsitz (Sitz) gelegen ist. Wahlberechtigte, deren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Landes Wien gelegen ist, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels aufzunehmen, der in der Wahlausschreibung hiefür bestimmt ist.“

(1) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis einzutragen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur auf Grund eines ordnungsmäßig ausgefüllten und unterfertigten Wähleranlageblattes. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels einzutragen, in dem sein Hauptwohnsitz (Sitz) gelegen ist. Wahlberechtigte, deren Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Landes Wien gelegen ist, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels aufzunehmen, der in der Wahlausschreibung hiefür bestimmt wird.

## 17. § 43 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Landwirtschaftskammer hat vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis zu prüfen, ob den Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht. Bejahendenfalls werden bei physischen Personen der Zu- und Vorname, die Anschrift, das Geburtsjahr und der Beruf, bei juristischen Personen Name und Sitz unter fortlaufenden Zahlen eingetragen. Bei juristischen Personen, die das Wahlrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben (§ 41 Abs. 2), ist in der Rubrik "Anmerkung" mit dem Worte "Vollmacht" darauf hinzuweisen."

## 18. § 66 Abs. 4 lautet:

"(4) Personen, die das Wahlrecht für eine juristische Person mittels Vollmacht ausüben (§ 41 Abs. 2), haben ihre Vollmacht vorzuweisen und abzugeben."

## 19. § 68 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Name einer Person, die für eine juristische Person die Stimme abgegeben hat, wird im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl mit dem Beisatz, für wen die Stimme abgegeben wurde, und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses, bei der die wahlberechtigte juristische Person verzeichnet ist, eingetragen. Wird in solchen Fällen das Wahlrecht durch eine bevollmächtig-

(4) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die Eintragungen in den Wähleranlagelättern dahingehend zu prüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht. Bejahendenfalls werden bei physischen Personen der Zu- und Vorname, die Anschrift, das Geburtsjahr und der Beruf, bei juristischen Personen Name und Sitz unter fortlaufenden Zahlen eingetragen. Bei Wahlberechtigten, die gemäß § 41 Abs. 2 und 3 zur Ausübung des Wahlrechtes einer Bevollmächtigung bedürfen, ist in der Spalte Anmerkung mit dem Worte "Vollmacht" darauf hinzuweisen.

(4) Personen, die das Wahlrecht für eine juristische Person oder für mehrere Miteigentümer oder Mitberechtigte mittels Vollmacht ausüben (§ 41 Abs. 2 und 3), haben ihre Vollmacht vorzuweisen und abzugeben.

(2) Der Name einer Person, die für eine juristische Person oder für mehrere Miteigentümer oder Mitberechtigte (§ 3 Abs. 3 und 4) die Stimme abgegeben hat, wird im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl mit dem Beisatz, für wen die Stimme abgegeben wurde, und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses, bei der die wahlberechtigte juristische Person (Miteigentümer oder Mitberechtig-

te Person ausgeübt, ist dies in der Rubrik „Anmerkung“ des Abstimmungsverzeichnisses durch den Beisatz „Vollmacht“ zu vermerken. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird in der Rubrik „Abgegebene Stimmen“ des Wählerverzeichnisses an der Stelle, bei der die juristische Person verzeichnet ist, vermerkt.“

20. § 84 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Ausschreibung hat die eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortbare(n) Frage(n), über die abzustimmen ist, den Befragungstag sowie die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel (Abs. 4) zu enthalten.“

21. § 84 Abs. 3 dritter und vierter Satz lauten:

„In diesem Fall gilt der Stichtag für die Wahl auch für die Befragung und es sind die Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten in einem einheitlichen Wählerverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen finden für den Fall der gesonderten Erfassung der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten in einem Wählerverzeichnis für eine Befragung die §§ 43 bis 49 einschließlich Anlage 2 sinngemäß Anwendung.“

te) verzeichnet ist, eingetragen. Wird in solchen Fällen das Wahlrecht durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt, ist dies in der Rubrik „Anmerkung“ des Abstimmungsverzeichnisses durch den Beisatz „Vollmacht“ zu vermerken. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird in der Rubrik „Abgegebene Stimmen“ des Wählerverzeichnisses an der Stelle, bei der die juristische Person (Miteigentümer oder Mitberechtigter) verzeichnet ist, vermerkt.

Die Ausschreibung hat die eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortbare(n) Frage(n), über die abzustimmen ist, den Befragungstag sowie die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel (Abs. 4) zu enthalten und die für die Erfassung der Wahlberechtigten (Stimmberechtigten) erforderlichen Anordnungen (§ 42) zu treffen.

In diesem Fall gilt der Stichtag für die Wahl auch für die Befragung und es sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen. Im Übrigen finden für den Fall der gesonderten Erfassung der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten für eine Befragung die §§ 42 bis 49 einschließlich Anlage 2 sinngemäß Anwendung.

22. Im § 88 Abs. 1 Z 1 wird die Verweisung auf "(§ 42)" durch jene auf "(§ 45 Abs. 2)" ersetzt.
23. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorderseite) lauten die Z 5 und 6 sowie die neu angefügten Z 7 und 8:
- "5. Familienangehörige der in Z 1 bis 4 genannten physischen Personen, wenn sie in deren Betrieb hauptberuflich ohne Rücksicht auf ein Entgelt tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Geschwister, die Eltern, die Großeltern, die Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahlkinder.
6. Pensionisten, die auf Grund einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 5 mindestens fünfzehn Jahre kammerzugehörig waren und keinen anderen Hauptberuf mehr ausüben.
7. Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.
8. Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs."
24. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Rückseite) lauten im sechsten Absatz in Z 1 die lit. d und e sowie die neu angefügten lit. f und g:
- "d) Familienangehörige der in lit. a bis c genannten physischen Personen, wenn sie in
1. beim Ausfüllen des Wähleranlageblattes (§ 42) wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,
5. Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.
6. Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.
- d) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von

nannten physischen Personen, wenn sie in deren Betrieb hauptberuflich ohne Rücksicht auf ein Entgelt tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Geschwister, die Eltern, die Großeltern, die Kinder sowie Enkel-, Schwieger- und Wahnkinder;

e) Pensionisten, die auf Grund einer Tätigkeit gemäß lit. a bis d mindestens fünfzehn Jahre kammerzugehörig waren und keinen anderen Hauptberuf mehr ausüben;

f) Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen;

g) Der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs."

Wiener Landwirten und ihre Verbände, die ihren Sitz in Wien haben und nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 unterliegen;

e) der Landesverband Wien des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs.